



Gemeinde  
**Hermaringen**

# **Redaktionsstatut für das Güssenblättle**

**(Amtliches Mitteilungsblatt  
der Gemeinde Hermaringen)**

## I. Allgemeine Grundsätze

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Hermaringen ein Amtsblatt heraus.
2. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hermaringen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.02.1978. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt der Gemeinde Hermaringen führt die Bezeichnung „Güssenblättle“.
4. Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Hermaringen. Druck und Verlag: Druckerei Bairle, Gutenbergstraße 3, 89561 Dischingen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil des Amtsblattes ist Bürgermeister Jürgen Mailänder oder bei seiner Verhinderung der/die von ihm Beauftragte. Für die Anzeigen liegt die Verantwortung beim Verlag.
5. Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Donnerstag, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Der Redaktionsschluss ist dienstags, 12.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Manuskripte einschließlich der Fotos (im Original, per Fax oder E-Mail) bei der Gemeindeverwaltung Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen (Fax: 07322 / 9547-40 ; E-Mail: [mitteilungsblatt@hermaringen.de](mailto:mitteilungsblatt@hermaringen.de)) eingegangen sein. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt.
6. Die eingereichten Beiträge sind auf DIN A4 – Papier in maschinen- oder gut lesbaren Schrift zu verfassen. Mehrere Blätter sollten durchnummeriert werden. Name des Vereins bzw. des Verfassers, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift müssen auf dem Manuskript vermerkt sein. Die Zuständigkeit für Veröffentlichungen der Vereine ist von diesen intern abzuklären.
7. Berichte, Hinweise und Mitteilungen nach II. A) Ziffern 3 bis 5 sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichungen üblichen Umfang nicht übersteigen. Die Beiträge unter II. A) sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Herausgeber und Verlag sind berechtigt, Veröffentlichungen, welche diesen Maßstäben nicht entsprechen, den Verfassern mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurückzugeben oder bei kurzfristiger Abgabe selbst zu kürzen.
8. Veranstaltungshinweise werden max. zweimal in aufeinander folgenden Wochen, Berichte max. einmal veröffentlicht. Sollen Beiträge in zwei Ausgaben veröffentlicht werden, ist dies eindeutig auf dem eingereichten Beitrag unter Angabe der gewünschten Kalenderwochen zu kennzeichnen. Ein Anspruch auf Platzierung einer Veröffentlichung an bestimmter Stelle besteht nicht.

9. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen, sowie die Veranstaltungshinweise und Berichte der Kirchen und Vereine erfolgen unentgeltlich. Dies gilt nicht für Werbeanzeigen im Sinne von II. B) Ziffer 1.

## **II. Inhalt**

*In das Amtsblatt werden aufgenommen:*

### **A) im Textteil:**

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hermaringen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hermaringen.
3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige Nachrichten der Rudolf-Magenau-Schule, des Kindergartens „Konfetti“, der Kirchen sowie der örtlichen Vereine, Organisationen und Gruppen. Der örtliche Bezug muss bei den Veranstaltungen gegeben sein. Beiträge von Vereinen aus den Nachbargemeinden werden nur aufgenommen wenn Hermaringer Einwohner dort Mitglied sind. Beiträge von Vereinen, Organisationen und Gruppen ohne örtlichen Bezug werden nur aufgenommen, wenn die Gemeinde Mitglied ist. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung.
4. Veranstaltungshinweise der orts-, kreis- und landesansässigen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese sich auf Veranstaltungen in Hermaringen oder innerhalb des Landkreises Heidenheim beziehen. Veranstaltungsberichte werden nur aufgenommen, wenn die Veranstaltung in Hermaringen stattfand oder einen örtlichen Bezug hat. Innerhalb eines Monats vor Wahlen werden keine Berichte aufgenommen. Wahlwerbung jeglicher Art ist bis zum Tag vor der Wahl und nur im Anzeigenteil zulässig.
5. Veranstaltungshinweise und Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, soweit sie sich diese auf ihre eigene Tätigkeit im Gemeinderat beschränken und inhaltlich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Innerhalb eines Monats vor der Kommunalwahl werden keine Berichte aufgenommen. Wahlwerbung jeglicher Art ist bis zum Tag vor der Kommunalwahl und nur im Anzeigenteil zulässig.
6. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (z.B. AOK, LVA u.ä.). Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung.

## B) im Anzeigenteil:

1. Geschäftliche Berichte, Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Vereine, Organisationen und Gruppen sowie Wahlanzeigen (auch der Fraktionen im Gemeinderat).
2. Für die Anzeigen gelten die Preise des Verlags. Dieser entscheidet auch über Aufnahme oder Ablehnung entsprechend seiner Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

*Im Amtsblatt nicht abgedruckt werden:*

1. Leserbriefe
2. Anonyme Schriftsätze
3. Tages- oder parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug
4. Beiträge, welche die Ehre einzelner Personen angreifen, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Hermaringen verstoßen.

Der Bürgermeister hat das Recht, Veröffentlichungen der vorstehenden Nummern 1 bis 4, dem Verfasser zur Änderung zurückzugeben, zu kürzen, zu redigieren oder einen Abdruck abzulehnen.

## III. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Hermaringen, 16.05.2011



Jürgen Mailänder  
Bürgermeister